



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMG-	BAK/SV-GSt	Christa Marischka	DW 2482	DW 2695	26.05.2014
92400/0117-					
II/A/4/2013					

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Richtlinie 2004/23/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Gewebe und Zellen umgesetzt.

Es wird nunmehr normiert, dass Zell- und Gewebespenden von verstorbenen Kindern, deren Mütter mit HIV, Hepatitis B und C oder HTLV infiziert sind und die in den vorangegangenen 12 Monaten gestillt worden sind, unzulässig sind. Spenden von verstorbenen Kindern, deren Mütter mit HIV infiziert sind, sind unzulässig, wenn das Risiko einer Infektionsübertragung nicht endgültig ausgeschlossen werden kann.

Eine weitere Änderung betrifft die Verwendung von Keimzellen für andere als Partnerspenden. Personen mit einem Übertragungsrisiko für in der Familie bekannte Erbkrankheiten sind von der Spende ausgeschlossen.

Im Hinblick darauf, dass die vorgesehenen Maßnahmen der Sicherheit und Gesundheit der Patienten und Patientinnen dienen, begrüßt die BAK die genannten Änderungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.